****

**Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“**

Ich beantrage die Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ nach der Weiterbildungsordnung der PKN (WBO-PKN).

**1. Antragsteller**

Name, Vorname Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Mitgliedsnummer der PKN Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Geburtsdatum Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anschrift: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**2. Nachweise**

Folgende Nachweise füge ich bei:

Tabellarischer Lebenslauf, (unterzeichnet)

Amtlich beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde (sofern diese der PKN noch nicht vorliegt)

Zertifikat „Klinischer Neuropsychologe/Klinische Neuropsychologin GNP“ oder vergleichbares Zertifikat (im Original oder amtlich beglaubigte Kopie) *Nichtzutreffendes bitte streichen*

Nachweise praktische Weiterbildung **(Anlage 1)**

Nachweise theoretische Weiterbildung **(Anlage 2)**

Nachweise Supervision **(Anlage 3)**

anonymisierte Falldarstellungen

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**3. Lebenslauf**

Bitte machen Sie in einem kurzen tabellarischen Lebenslauf detaillierte Angaben zur Ausbildung, Weiterbildung und zur bisherigen beruflichen Tätigkeit. Aus dem Lebenslauf sollten insbesondere die für die Anerkennung der Zusatzbezeichnung relevanten Inhalte, Zeiten und Stationen (s. Ziffer 4-6) ersichtlich sein.

**Bitte beachten Sie:** Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung im Bereich der Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule nachzuweisen. Diese Kenntnisse können auch in einem Propädeutikum vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen können angerechnet werden.

**4. Klinische Tätigkeit im Bereich „Klinische Neuropsychologie“**

Nachzuweisen sind mindestens zwei Jahre klinische Berufstätigkeit in Vollzeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer auf Weiterbildungsstellen für Klinische Neuropsychologie oder klinischen Stellen. Davon ist mindestens ein Jahr in einer stationären Einrichtung der Neurologie oder Neurologischen Rehabilitation abzuleisten. Bis zu einem Jahr kann in einer zur Weiterbildung zugelassenen Praxis oder Ambulanz abgeleistet werden.

Der Nachweis kann z.B. durch Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse erbracht werden. Diese müssen spezifische Angaben über die erbrachte klinische Tätigkeit enthalten. Die klinische Tätigkeit umfasst bei Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere

* die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit der Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde,
* die Planung, die Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen einschließlich der Beratung und der therapeutischen Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung und unter co-therapeutischer Einbeziehung des sozialen Umfelds der Patienten,
* die Unterstützung von Maßnahmen zur beruflichen Reintegration,
* die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.

Bitte tragen Sie die Nachweise in chronologischer Reihenfolge in **Anlage 1** ein und fügen Sie die nummerierten Nachweise in beglaubigter Kopie bei.

**5. Supervision im Bereich „Klinische Neuropsychologie“**

Nachzuweisen sind mindestens 100 Stunden fallbezogenen Supervision bei mindestens zwei Supervisoren zur

* Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele und
* Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team.

Der Nachweis kann z.B. durch Bescheinigungen der Supervisoren, Fachgesellschaften, der Arbeitgeber oder Intervisionsgruppen erbracht werden.

Bitte tragen Sie die Nachweise in chronologischer Reihenfolge in **Anlage 2** ein und fügen Sie die nummerierten Nachweise in beglaubigter Kopie bei.

**6. Theorie im Bereich „Klinische Neuropsychologie“**

Nachzuweisen sind mindestens 400 Stunden Theorie; davon mindestens 200 Unterrichtsstunden in externen, zur theoretischen Weiterbildung zugelassenen Weiterbildungsstätten außerhalb der stationären oder ambulanten Einrichtung, in der die klinische Tätigkeit absolviert wurde.

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung von neuropsychologischen Kenntnissen der in Ziffer 5.1 Abschnitt B WBO-PKN im Einzelnen aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Der Nachweis kann z.B. durch Bescheinigungen der Veranstalter, der Fachgesellschaften, der Arbeitgeber erbracht werden.

Bitte tragen Sie die Nachweise in chronologischer Reihenfolge in **Anlage 3** ein und fügen Sie die nummerierten Nachweise in beglaubigter Kopie bei.

**7. Dokumentation von supervidierten Falldarstellungen**

Zu dokumentieren sind mindestens fünf supervidierte differenzierte Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörung und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen und unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden sollen.

Von den fünf Kasuistiken sind zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen.

Bitte beachten Sie: Auch gegenüber der PKN ist die gegenüber Ihren Patienten einzuhaltende Schweigepflicht zu wahren. Bitte reichen Sie deshalb nur **anonymisierte** Falldarstellungen ein.

**8. Übergangsbestimmungen**

Die Anerkennung der Zusatzbezeichnung erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie einer mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 2 WBO-PKN).

Dauer, Struktur und Inhalt der Weiterbildung regelt Abschnitt B der Weiterbildungsordnung der PKN. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte dürfen grundsätzlich nicht unterschritten werden (§ 3 Abs. 3 WBO-PKN).

§ 14-WBO-PKN enthält jedoch Übergangsbestimmungen für Kammermitglieder,

* die bereits vor Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung am 23.06.2007 eine gleichwertige Weiterbildung mit Zertifikat abgeschlossen haben (§ 14 Abs. 1 WBO-PKN) oder
* die vor Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung am 23.06.2007 eine gleichwertige Weiterbildung begonnen und innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung nach den Vorschriften dieser Satzung abgeschlossen haben (§ 14 Abs. 2 WBO-PKN).

Das Zertifikat „Klinischer Neuropsychologe/Klinische Neuropsychologin GNP“ oder vergleichbare Zertifikate können deshalb unter Umständen als Nachweis für (einen Teil) der in der Weiterbildungsordnung geforderten Weiterbildungsinhalte anerkannt werden. Der Prüfungsausschuss behält sich jedoch eine gesonderte Prüfung aller eingereichten Unterlagen vor. **Bitte reichen Sie deshalb nicht nur das Zertifikat, sondern ebenfalls die unter Ziffer 3 bis 6 genannten Nachweise ein.**

**9. Gebühren**

Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Kostenordnung der PKN.

Für die Prüfung der Antragsunterlagen wird eine Gebühr in Höhe von € 200,-- und für die die Durchführung der mündlichen Prüfung in Höhe von € 500,-- erhoben. Die Ausstellung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung ist in Höhe von € 25,-- gebührenpflichtig. Die Gebühren sind erst nach Erhalt eines gesonderten Gebührenbescheides zu entrichten.

**10. Erklärung**

Die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (WBO-PKN) habe ich zur Kenntnis genommen. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und die Übereinstimmung eingereichter Kopien mit den entsprechenden Originalen.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers